

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1853**

45 (4.6.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 45.

Samstag, den 4. Juni

1853.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Nr. 789/790. Philipp Schelb von Zähring hat heute Früh Gelegenheit gefunden, aus diesseitiger Anstalt zu entweichen. Unter Beifügung der Personbeschreibung bitten wir die respektiven Behörden, auf diesen Flüchtling zu fahnden und im Betretungsfalle denselben anher einliefern zu lassen. Personbeschreibung: Alter 14 $\frac{1}{2}$ Jahr, Größe 4' 8", Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Gesichtsfarbe gesund, Stirne nieder, Nase mittler, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund. Kleidung: Wamms, Hosen, Weste von grauleinenem blaugestreiftem Zeug, blau baumwollenem Halstuche, leinenem Hemde, sämmtlich mit schwarz aufgedrucktem Hauszeichen versehen, leinenen Socken und Lederstübe.

Pforzheim, den 1. Juni 1853.

Großh. Verwaltung der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt.
Becker.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[2] Nr. 2666. (Vorladung.) Ignaz Nasall von Müllen, lediger Schreinergefell, hat sich vor mehreren Jahren von Haus entfernt und soll nach eingegangener Nachricht bei den päpstlichen Truppen in Bologna stehen. Da ihm auf Ableben seines Vaters, des gewesenen Müllermeisters Ignaz Nasall, und ebenso auf das nachher erfolgte Ableben seines Bruders Conrad Vermögen zugefallen ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 3 Monaten diesseits anzumelden, andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Oberkirch, den 30. April 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Lint.

[2] (Aufforderung.) Anna Maria Fehr, ledig von Deschelbronn, ist am 5. April 1852 allda gestorben. Jakob Martin Stöhrer, ehelicher Sohn der Schwester der Erblasserin, Mar-

garetha, geborene Fehr, gewesenen Ehefrau des Andreas Stöhrer von Deschelbronn, welcher im Jahre 1832 sich von Haus entfernt hatte, ist mit zur Erbschaft berufen, und wird hierdurch, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, aufgefordert, seine Ansprüche an den Nachlaß der Anna Maria Fehr binnen drei Monaten a dato geltend zu machen, widrigenfalls der demselben zustehende Erbtheil Denjenigen würde zugetheilt werden, denen er zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 12. Mai 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Eppelin.

[2] (Erbovorladung.) Viktoria Moser von Oberweier, sowie die Kinder des in Amerika verstorbenen Ambrosius Moser, sind zur Erbschaft ihrer am 7. April 1853 verstorbenen Großmutter, der Joseph Moser's Wittwe, Regina, geborene Riether von Oberweier, berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Erbanprüche an den Nachlaß der Erblasserin entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten um so gewisser bei der unterzeichneten Theilungsbehörde anzumelden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lahr, den 14. Mai 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Blater.

[2] Nr. 10,825. Georg Schwab von Reichenbach ging als Müllerbursche vor etwa 50 Jahren in die Fremde und ließ seither nichts mehr von sich hören. Auf Anstehen seiner Verwandten wird er und seine allenfalligen Leibeserben aufgefordert, zum Empfange seines in 123 fl. 18 kr. bestehenden Vermögens sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt würde. Ettligen, den 21. Mai 1853.

Großh. Bezirksamt.

Waag.

[2] Nr. 5204. (Erbovorladung.) Sebastian

und Nikolaus Heinzmann von Mingolsheim sind zur Erbschaft des Nachlasses ihres Bruders, Michael Heinzmann von Destringen, berufen. Da der Aufenthalt derselben zur Zeit unbekannt ist, so werden solche zur Vermögensempfangnahme ad 38 fl. 55 fr. mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle Nichterscheinens die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bruchsal, den 9. Mai 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Zauch.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholpen werden könnte.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Jakob Jung's Wittve mit ihren Kindern von Nöttingen, auf Mittwoch, den 15. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Der Leineweber Johann Georg Dauwalter mit seinen Kindern von Mühlbach, auf Donnerstag, den 9. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Catharina Weber, geb. Baier von Ottersweier, auf Dienstag, den 7. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Die ledige und volljährige Elisabetha Schwenk von Pegelsbühl, auf Mittwoch, den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

An die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse

der Friederike Gottliebin Schneider, gewesenen Ehefrau des flüchtigen Bierbrauers Christoph Wilhelm Kunzmann von Niefern, auf Dienstag, den 21. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präklusiv = Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Landamt Karlsruhe:

In der Gantsache des verstorbenen Küblers Joseph Speck von Darlanden, unterm 23. Mai 1853.

In der Gantsache des verstorbenen Gottlieb Ruf I. von Knielingen, unterm 24. Mai 1853.

Aus dem Oberamt Durlach:

In der Gantsache des verstorbenen Carl Andreas Rüssel von Jöhligen, unterm 11. Mai 1853.

In der Gantsache des Christoph Schweizer von Söllingen, unterm 25. Mai 1853.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

In der Gantsache des Altbürgermeisters Anton Schnurr von Renchen, unterm 21. Mai 1853.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Breisach:

des der Universität Freiburg auf der Gemarkung Jechtingen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Emmendingen:

[1] des dem Georg Müller und Adlerwirth Ludwig Müller in Holzhausen auf der Gemarkung Birstetten zustehenden Heuzehnten.

Aus dem Bezirksamt Wolfach:

des kleinen Zehnten der Pfarrei Wolfach auf der Gemarkung Kinzigthal.

Aus dem Bezirksamt Säckingen:

des Quartzehnten zwischen der Grundherrschaft von Zweiern und den Zehntpflichtigen zu Bingen und Kleinlaufenburg.

Aus dem Bezirksamt Engen:

des der kath. Pfarrei Immendingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Ladenburg:

des der Pfarrei Ladenburg auf der Straßheimer Gemarkung zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebensstück, Stammgutsstück, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.